

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

138 (19.5.1825)

Beilage

zur

Karlsruher Zeitung Nro. 138. vom 19. Mai 1825.

Aus dem Großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt Nro. 8. vom 16. Mai.

A. G e s e t z e.

1.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau u. c.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2. Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bey Kraft, soweit sie nicht durch Neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vd. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Folgen die detaillirten Etats; — das Resultat ist pro 1825, 1826 1827.)

Einnahme	7,209,815 fl.
Ausgabe	7,207,899 fl.
Ueberschuß	1,916 fl.
1826.	
Einnahme	7,202,015 fl.
Ausgabe	7,180,899 fl.
Ueberschuß	21,116 fl.
1827.	
Einnahme	7,322,315 fl.
Ausgabe	7,179,599 fl.
Ueberschuß	142,716 fl.

2.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden u. c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1. Zu Bestreitung des erhöhten Militäraufwandes, welcher durch die Herabsetzung der Dienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie von Acht auf Sechs Jahre entsteht, wird der Etat des Kriegsministeriums um Fünzigtausend Gulden jährlich vermehrt.

Art. 2. Die Grund- und Häusersteuer wird zu Deckung dieser Summe vom 1. Juny 1825 an um einen halben Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital erhöht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vd. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

3.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden u. c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1. Das Abschreiben der auf Grundstücken u. Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital ist aufgehoben.

Die Steuerobjekte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juny 1826 an, als zins- und gültfrey zu versteuern.

Art. 2. Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juny 1826 an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistrikts ausgefolgt.

Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vd. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden u. u.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrey einzufellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juny dieses Jahrs an der Accise nicht mehr unterworfen.

Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinändler sind.

Art. 2. Jeder patentisirte Weinändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drey Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgefelln aber, mit Ausnahme der Kiefer-Gesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3. Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinändler declarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Declaration erst im Lauf des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

Art. 4. Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vd. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden u. u.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Kasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Die Staats-Kasse wird, wenn die Administrations-Kosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisations-Kasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zwielfbezahlte zurückerhalten.

Art. 3. Die Arreragen, welche der Amortisations-Kasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, insoweit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4. Ueber das im Laufe der Budget-Periode eingehende Grundstockvermögen an Domainen- und Forst-Kauffchillingen, Activ-Kapitalien, Lebens-Modifications- und Zins-Ablösungsgeldern hat die Amortisations-Kasse besondere Rechnung zu führen, und, soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit 4½ Procent.

Art. 5. Zum Ankauf oder zur Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vd. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Folgt der Etat. 1825 — 940,000 fl. 1826 — 937,000 fl. 1827 — 933,000 fl.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden u. u.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die den Ständen und Grundherren und Korporationen für Rechte und Gefälle, welche ihnen durch das IV. Konstitutionsedikt, durch die Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812, durch die Verordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 20. Dezember 1816, durch das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle vom 5. Oktober 1820 und durch die Declaration vom 22. April 1824 die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehevorigen unmittelbaren Reichs- und des landsässigen Adels betreffend, entzogen worden sind, schon bewilligten, oder noch im Weg der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage bewilligt werdenden jährlichen Entschädigungen, sind vom 1. Juni d. J. an von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Dotation der letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

Art. 2. Am 1. Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen auf Inhaber, in so ferne dieselben aber unter 25 fl. betragen, so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bey der Theilung mit 25. übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen. Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente, oder 500 fl. Kapital, wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere

transcribirt, und durch Aufhebung der Inscription, wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3. Der Rentchein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25 fl. wird demjenigen ausgehändigt, welcher früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat. Dritte Personen, welche bey dieser Aushändigung theilhaftig sind, haben innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen, und können nach Verfluß der obigen Jahresfrist, keine Ansprüche mehr an die Staats- und Amortisationskasse erheben.

Art. 4. Die Rentenscheine können mittelst Entziehung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden — jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals. Die Inhaber der Rentenscheine aber können zu keiner Zeit die Ablösung derselben durch Bezahlung der Kapitalsumme von der Amortisationskasse fordern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

7.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. u.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1820, die Ausfertigung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft bleiben, mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2. Die Amortisationskasse kann Ansehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer längern, als vierteljährigen Aufkündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Der ständische Ausschuss wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommissäre dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

8.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. u.

Nachdem Wir Uns mit Unsern getreuen Ständen über die ordentlichen Ausgaben und über die Mittel zu deren Deckung für die nächste Budgetperiode vereinbart; nachdem ferner Unsere Gesetzesvorschläge, die Aufhebung der alten Abgaben und die Uebernahme der Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse, ihre Erledigung im verfassungsmäßigen Weg gefunden haben; sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, auch über die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu ordnen und festzusetzen, was folgt:

Art. 1. Die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen werden nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Die Amortisationskasse wird die in dem gedachten Etat unter Ziff. III. und IV. bemerkten jährlichen Ausgaben, nach dem Inhalt der darüber ergangenen besondern Gesetze, in fünfprozentigen Renten unmittelbar an die Theilhaftigen leisten, die unter Ziff. VI. aufgeführten Summen von 352,000 fl. aber, so wie sie zu den angegebenen Zwecken erforderlich sind, an die Staatskasse bezahlen.

Sie wird zu Bestreitung der unter Ziffer II. III. IV. und VI. berechneten Summen für

1825.	130,966 fl. 39 fr.
1826.	165,922 fl. 58 fr.
1827.	200,578 fl. 19 fr.

auf die paratesten Forstrenten angewiesen erhalten, und ist ermächtigt, von den eingehenden Arreragen im ersten Budgetjahr 30,000 fl.
im zweiten Budgetjahr 25,000 fl.
im dritten 20,000 fl.
zu Deckung des Restes zu verwenden.

Art. 3. Der Generalstaatskasse werden zur Deckung der von den Forstverrechnungen an die Amortisationskasse zu bezahlenden Summen, der dem Grundstockvermögen abgehenden jährlichen Einnahme von 13,230 fl. und der Ausgabe-posten V. und VII. des Stats die unter II. III. und IV. desselben bemerkten Einnahmen zugewiesen.

Art. 4. Der Betriebsfonds der Generalstaatskasse, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtskassen, wird für die nächste Budgetperiode auf die Summe von 2,600,000 fl. festgesetzt.

1 *

Die Betriebsfonds der Berg- und Hütten-, Salinen-, Münz- und Postadministration, des Holzhandlungs- und Schäferey-Instituts, sind nach dem Stande vom 1. Juni 1825, ihrem Gesamtbetrag nach, zu erhalten.

Art. 5. Wenn der Betriebsfonds der in dem Art. 4. bemerkten Verwaltungsklassen am Schluß des Jahres 1824, 1825 und 1826 nach den Resultaten der von der Oberrechnungskammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellten Bilanz, die Summe von 2,600,000 fl. übersteigt, so soll der Mehrbetrag der Amortisationskasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die bei den übrigen, Art. 4. genannten Klassen je weils disponiblen Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Schrödt.

(folgen die Stats, die Ausgabe für Entschädigung alter Ausgaben, Bezirksschulden u. für die der ganzen Budgetperiode berechnet auf 572,857 fl. 56 fr.)

9.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, mehrere alte Abgaben aufzuheben, und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1. Es werden aufgehoben:

a) Alle Geld- und Naturalabgaben, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, namentlich die Rauch- und Fastnachtshühner dieser Art; so wie die Geldabgaben, welche die Stelle jener Leistungen vertreten.

b) Kammerzuschüsse, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögenssteuern.

c) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung von den Unterthanen aus dem Grunde zu entrichten waren, weil sie der Landesherr in Ansehung der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten hatte.

d) Die Satzgelde der Juden.

e) Die Abgaben, welche die Natur einer Gewerbs- recognition haben, namentlich die Wasserzins dieser Art.

f) Die Abgaben in Geld und Naturalien, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren.

g) Die Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeyverwaltung; namentlich auch Fauthhaber, Gardegelder, Schultheißenamtsgehd, Vogtgehd, Reißigvogtgehd, Blutvogtgehd, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich für amtliche Fertigungen gegeben wurde; desgleichen Schreibgehd, Neujahrsgehd und alle periodischen Geschenke an Justiz- und Polizeybeamte.

h) Die für ehemalige Zollfreiheiten bedingenen Abgaben, namentlich das Bruckgarben- und Käsegehd im Hauensteinischen.

i) Die von den ehemaligen Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshafer.

k) Die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen.

l) Die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln ist, namentlich das Uebergeldegeld u. Geswerk, die Speirer und Zürcher Steuern.

m) Das Kaufhabergehd im Main- und Tauberkreise, und der Brunnenzins in der ehemaligen Vogtey Hausen.

Art. 2. Es werden ferner aufgehoben:

a) Die Beeten in Geld und Naturalien, wie auch die Mai-, Martini-, Katharina- und ähnliche nur in dem Namen oder in der Entrichtungszeit von diesen verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche Steuern.

b) Der Vogthaber, die Vogtsteuer, der Steuerhaber, der Steuerroggen, die Steuerfrucht, der Steuerwein: insofern diese unter 1 und 2 aufgeführten Abgaben auf einem Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder gehaftet haben.

Art. 3. Unter den Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind jedoch nicht begriffen, und es werden mithin durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, welche vermöge einer Erbdienstbarkeit oder einer Bann- oder Frohndienstbarkeit zu entrichten sind, oder als Ablösung einer Erbdienstbarkeit oder Bann- oder Frohndienstbarkeit entrichtet werden, oder zu den der Jagdgerechtigkeit und Forstleylichkeit anhängenden Abgaben gehören, oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seyen, ausgeschlossen wird.

Art. 4. Wenn eine Abgabe, die nach Art. 1. und 2. aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe dergestalt vermischt ist, daß (wie z. B. rücksichtlich der mit einer Weinfuhr Redemtion unter einer Rubrik aufgeführten Mauchener und Grünberger Steuer) nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil für die aufzuhebende, und welcher Theil für die noch fortdauernde Abgabe zu rechnen sey; so wird die Hälfte der Gesamtabgabe aufgehoben, die andere Hälfte muß fortentrichtet werden.

Art. 5. Die nach den vorstehenden Artikeln aufzuhebenden Abgaben sind in sofern nicht weiter zu entrichten, als sie nach dem 31. Mai 1825. fällig werden. Hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von der Regierung Kraft und in Befolge des Gesetzes vom 6. April 1815. bereits aufgehoben sind, behält es bei dem frühern Aufhebungstermin sein Bewenden.

Art. 6. Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß derjenigen Abgaben zugestellt, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen von ihr oder ihren Angehörigen nicht weiter zu entrichten sind. Jede betheiligte Gemeinde und jeder einzelne Betheiligte ist nebstdem jederzeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe,

welche in jener Zufertigung nicht für aufgehoben erklärt worden wäre, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey. Die Beweisschrift ist bei dem Kreisdirektorium einzureichen. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde.

Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis angetreten wird, ist immittelst und bis die oberste Staatsbehörde sie für aufgehoben erklärt, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des vom 1. Juni 1825. zu leistenden Rückersatzes. Denjenigen, welche erst nach zwei Jahren, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, diesen Beweis antreten, wird nur das rückersezt, was sie für die nach dem 1. Juni des Jahrs der Beweisantretung fällig gewordenen Termine entrichtet haben.

Art. 7. Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherrn nach dem Betrage, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren u. übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrage des Normaldecenniums von 1781 bis 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeyverwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

10.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Nachstehende Bezirksschulden-Tilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beigesezten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden, nämlich:

die Mainzisch-Keiningensche Schuldentilgungskasse	327,400 fl.
„ „ Salm-Krautheimische Schuldentilgungskasse	36,000 „
„ „ Freudenbergische Schuldentilgungskasse	2,300 „
„ „ Neudenauiische Schuldentilgungskasse	12,200 „
„ „ Willigheimische Schuldentilgungskasse	9,000 „

die Würzburg-Keiningische Schuldentilgungskasse	84,700 „
„ „ Grunfeldische Schuldentilgungskasse	61,200 „
„ „ Freudenbergische Schuldentilgungskasse	7,400 „
„ „ Brombachische Schuldentilgungskasse	6,300 „
„ „ Landschaftskasse Ueberlingen	86,400 „
„ „ „ Blumenfeld	20,600 „
„ „ „ Heiligenberg	98,400 „
„ „ „ Möskirch	33,800 „
„ „ „ Salem	68,000 „
„ „ „ Bondorf	37,600 „
„ „ „ Mainau	7,400 „
„ „ „ Hohenhöven	50,300 „
„ „ „ Stühlingen	87,300 „
„ „ „ Hagnau	22,000 „
„ „ „ Rippenhausen	5,600 „
„ „ „ Hüfingen	16,100 „
„ „ „ Neustadt	2,000 „
„ „ Meersburger Kollektationskasse	1,800 „
„ „ Wertheimer Kriegskasse	33,300 „
„ „ Stadt Wertheimer Steuerkasse	39,000 „
„ „ Landschaftskasse Hohengeroldsee	9,800 „
„ „ „ Haslach	61,700 „
„ „ „ Wolfach	62,000 „
„ „ Keiningische Chauffeekasse	39,700 „
„ „ Landschaftskasse Klettgau	98,600 „
„ „ „ Ortenau	62,000 „
„ „ altbadische Rheinbaukasse	265,600 „
„ „ Landschaftskasse Herdwangen	49,500 „
dieselbe wegen besondern Verhältnissen, als Unterstützung noch weitere	15,000 „
Summa:	1,820,000 „

Art. 2. Die Amortisationskasse hat je dieser Summen in drei unverzinslichen Jahresraten am 1. Juni 1825, 1826 und 1827 mit 5prozentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.

Art. 3. Insofern die eine oder andere Schuldentilgungskasse die ihr ausgeworfene Summe zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter den Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältnis ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener Gemeinds-Kriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindschulden verwendet. In ganz schuldenfreien Gemeinden wird diese Summe diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. r.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Accise und das Ohngeld von Bier, Essig und Brauntwein, welche gegenwärtig vom Malz erhoben werden, sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2. Vom Fuder Bier ist vom gleichen Termin an eine Abgabe von dreizehn Gulden nach dem Kesselinhalt zu entrichten.

Art. 3. Die Gewerbesteuer von 100 fl. Steuerkapital wird von 19 Kreuzer auf drei und zwanzig Kreuzer vom 1. Juni dieses Jahrs an erhöht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. r.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Für die Rektifikation des Rheinstromes werden in den nächsten drei Budgetsjahren jährlich einhundert und siebenzig tausend Gulden zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 2. Das Finanzministerium wird ermächtigt, diese Summe durch die Amortisationskasse verzinslich aufzunehmen zu lassen.

Art. 3. Die Amortisationskasse wird für Zinsen und Tilgungsfonds durch Abzug an der budgetmäßigen Summe für den Wasserbau gedeckt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden u. r.

finden Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justizdepartements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10 des Gült- u. Zins-Ablösungsgesetzes vom 5. Oktober 1820 entstandenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, erläuternd zu verordnen:

Art. 1. Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

Art. 2. Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrages in das Grund- oder Unterpfaundsbuch.

Art. 3. Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfaundrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtsatz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Zyllinhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B. B e r o r d n u n g.

(Das Steuer-Ausschreiben für 1825 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14. Mai d. J. und der betreffenden weiteren Gesetze vom nämlichen Tage werden die Kreisdirectorien beauftragt, für das nächstfolgende Finanzjahr 1825 — 26 an Staatssteuer erheben zu lassen:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- u. Häuser-Steuerkapital
Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerbs-Steuerkapital

Zwanzig drei Kreuzer;

an Flußbau-Geldern, wie bisher:

von 100 fl. Steuerkapital

von den beitragspflichtigen Rheinorten

Bier Kreuzer;

von den Orten an Nebenflüssen

Zwei Kreuzer;

und die besondern Dammbau-Beiträge.

Karlsruhe, den 15. Mai 1825.

Finanzministerium.

v. Böckh.

Vdt. Frey.

C. B e k a n n t m a c h u n g e n.

der von beiden Kammern der Stände über die Verwendung der Gelder zu den Staatsausgaben von den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823 — der zur Staats-Schuldentilgung bestimmten Gelder u. über das Staatsanlehen von 700,000 fl. gefaßten Beschlüsse.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königl. Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 15. Sitzung am 15. April durch stimmeneinhelligen Beschluß die zweckmäßige Verwendung der Gelder zu den Staatsausgaben von den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823 anerkannt.

Die zweite Kammer hat die Gnade, diese Anerkennung vor den Stufen des Thrones Euer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht niederzulegen.

Carlsruhe, den 15. April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

Dr. Kern.

Die Sekretäre:

Dr. Koshirt.

Ackermann.

v. Fischer.

v. Werhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat nach Prüfung der von der hohen Regierung, unterm 11. März d. J. vorgelegten summarischen Uebersichten der sämtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823 in der Sitzung vom 29. April d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer, der Geschäftsordnung gemäß, in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 11. Mai 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königl. Hoheit getreuen Stände hat auf die ihr vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasserechnung von den Jahren 1821 — 1823, insbesondere die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder betreffend, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-Kasserechnung pro 1823 in der 7. Sitzung vom 16. März d. J. die zweckmäßige Ver-

wendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt.

Zu den Stufen des Thrones Euer Königl. Hoheit legen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht und in dankbarster Anerkennung der gewissenhaften Verwendung der öffentlichen Gelder nieder.

Carlsruhe, den 16. März 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer.

Der Präsident.

Dr. Kern.

Die Sekretäre:

Dr. Koshirt.

Ackermann.

v. Fischer.

v. Werhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat in Bezug auf die ihr unterm 26. Februar d. J. von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasserechnungen von 1821, 1822 und 1823, besonders die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-Kasserechnung von 1823 in der Sitzung vom 18. April d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder anzuerkennen sey.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 21. April 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königl. Hoheit unterthänigst treugehorsamste zweite Kammer hat in Bezug auf das Staats-Anlehen von 700,000 fl., welches die im verflossenen Spätjahr stattgehabten unglücklichen Naturereignisse und die, in deren Gefolge eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse nöthig gemacht haben, nach Prüfung der von dem ständischen Ausschusse deshalb gepflogenen Verhandlungen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, daß die,

von dem ständischen Ausschusse zu diesem Anlehen gegebene Zustimmung, für gerechtfertigt anzusehen und, bey Negocirung desselben, die gesetzlichen Formen beobachtet worden seyen.

Die erste Kammer Euer Königl. Hoheit getreuen Stände hat sich mit diesem Beschlusse der zweyten Kammer, unter dem 8. dieses Monats, in ihrer fünften öffentlichen Sitzung, nach der Anlage vereinigt.

Die zweyte Kammer legt zu den Stufen des Thrones Euer Königl. Hoheit die Ausdrücke des tiefsten Dankes für die huldvolle Sorge nieder, womit Allerhöchstdieselben nicht nur einer großen Anzahl Unglücklicher im Vaterlande, in dem Augenblicke des drückendsten Nothstandes, mit segnender Hand Hülfe und Rettung gewährt, sondern auch für die Wiederherstellung der durch jenes traurige Naturereigniß zu Grunde gerichteten und beschädigten öffentlichen Baulichkeiten, die erforderlichen Maaßregeln genommen haben.

Carlsruhe den 12. Merz 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

Dr. Kern.

Die Sekretaire:

Dr. Koshirt.

Ackermann.

v. Fischer.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat, nach Prüfung der, von dem ständischen Ausschusse gepflogenen Verhandlungen, über das Staatsanlehen von 700,000 fl., welches von der Regierung zu Deckung der im Spätjahr 1824, durch Ueberschwemmung veranlaßten außerordentlichen Landesbedürfnisse, negociert worden ist, in der heutigen öffentlichen fünften Sitzung, einstimmig beschlossen:

„Daß die Zustimmung des ständischen Ausschusses, zu dem Anlehen von 700,000 fl. gerechtfertigt, und in den Verhandlungen desselben alle gesetzlich vorgeschriebene Formen eingehalten worden.“

Der Geschäftsordnung gemäß gebe ich mir die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 8. Merz 1825.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die vorstehenden Beschlüsse der beyden Kammern der Landstände werden, in Gemäßheit Höchsten Befehls, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 15. Mai 1825.

Finanzministerium.

v. Böckh.

vd. Frey.